

Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus
des
Fördervereins „Wir für Düffelward“ e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses

- a) Wirtsraum (ca. 60-70 Sitzplätze)
- b) Küche
- c) Nebenräume/Lager
- d) Toiletten
- e) Schießstand

§ 2

Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen, auch unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, störungsfrei durchgeführt werden können. Darüber hinaus sichert sie eine pflegliche und wirtschaftliche Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine vereinseigene Einrichtung des Förderverein „Wir für Düffelward“ e.V. Er überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung Mitgliedern des Förderverein „Wir für Düffelward“ e.V. die Nutzung. Auch ortsansässigen Nichtmitgliedern oder anderen Vereinen kann das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung überlassen werden.

Die Nutzungsmöglichkeit ergibt sich aus der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Vereinsinteressen.

§ 4

Nutzungsart

Das Dorfgemeinschaftshaus steht für
Versammlungen,
Vorträge,
Sitzungen,
Beerdigungskaffee,
Vereinsveranstaltungen, zur Verfügung
Hierzu zählen auch die Feiern von Kirchlichen Veranstaltungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzer

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Das Hausrecht des Vereins als Vermieter ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung.
2. Bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus mit Musik sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, um so die Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) zu gewährleisten.
3. Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle sind Aufgabe des Veranstalters.
4. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Schäden, die an Geräten und Gebäuden entstehen, sind vom Mieter dem Vorstand anzuzeigen und zu bezahlen.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten. Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters, benutztes Geschirr ist zu spülen und das Dorfgemeinschaftshaus (inkl. Toiletten) ist besenrein wieder zu übergeben.

6. Vor Beginn der Veranstaltung ist mit dem Vorstand der Termin der Schlüsselrückgabe festzulegen. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme. Offizielle Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel einen Tag vor Festbeginn. Ist das Dorfgemeinschaftshaus am Vortag belegt, erfolgt die Schlüsselübergabe erst am Veranstaltungstag gegen 13:00 Uhr.

7. Das Betreten des Schießstandes ist verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung des Verbotes Sorge zu tragen.

8. Die Festivitäten sind auf den angemieteten Innenbereich des Dorfgemeinschaftshauses zu begrenzen; insbesondere betrifft dies die gegenseitigen nachbarrechtlichen Interessen.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Haftung des Vereins für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe) wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches der Veranstaltung zustehen können.

§ 7

Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Erlaubnis.

Eine Reservierung des Dorfgemeinschaftshauses im Voraus ist nur für das jeweils kommende Kalenderjahr möglich.

Der Förderverein „Wir für Düffelward“ e.V. behält sich vor, kurzfristig eine Belegung am Vortag des vom Mieter reservierten Termins zu genehmigen.

Anträge auf Benutzungserlaubnis sind an den Förderverein „Wir für Düffelward“ e.V. zu stellen. Die Erlaubnis erteilt der Vorstand oder sein Bevollmächtigter.

§ 8

Benutzungsentgelt

1. Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenräumen beträgt je Veranstaltungstag

- für Vereinsmitglieder 50,-- Euro
- für Nicht-Mitglieder 100,-- Euro
- für Vereine nach aktuellen Endgeldsatz

zuzüglich der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenkosten.

2. Nebenkosten fallen wie folgt an und werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Endreinigung (feucht)
- GEMA
- Getränke des Vereins werden nach Verbrauch und interner Preisliste (siehe Getränkeliste) in Rechnung gestellt (optional).

§ 9

Schießstand

1. Die Betreuung des Schießstandes obliegt ausschließlich dem Schützenverein „Otto der Schütz“ Düffelward 1931 e.V
2. Alle hierfür anfallenden Kosten (Abnahme, Wartung, Genehmigung usw.) sind durch den Schützenverein „Otto der Schütz“ Düffelward 1931 e.V zu tragen

§ 10

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unter Wahrung der Vereins-Interessen.

Düffelward, im Juli 2019

(Klaus Heilen, 1. Vorsitzender)

(Christoph Maaßen, Schriftführer)